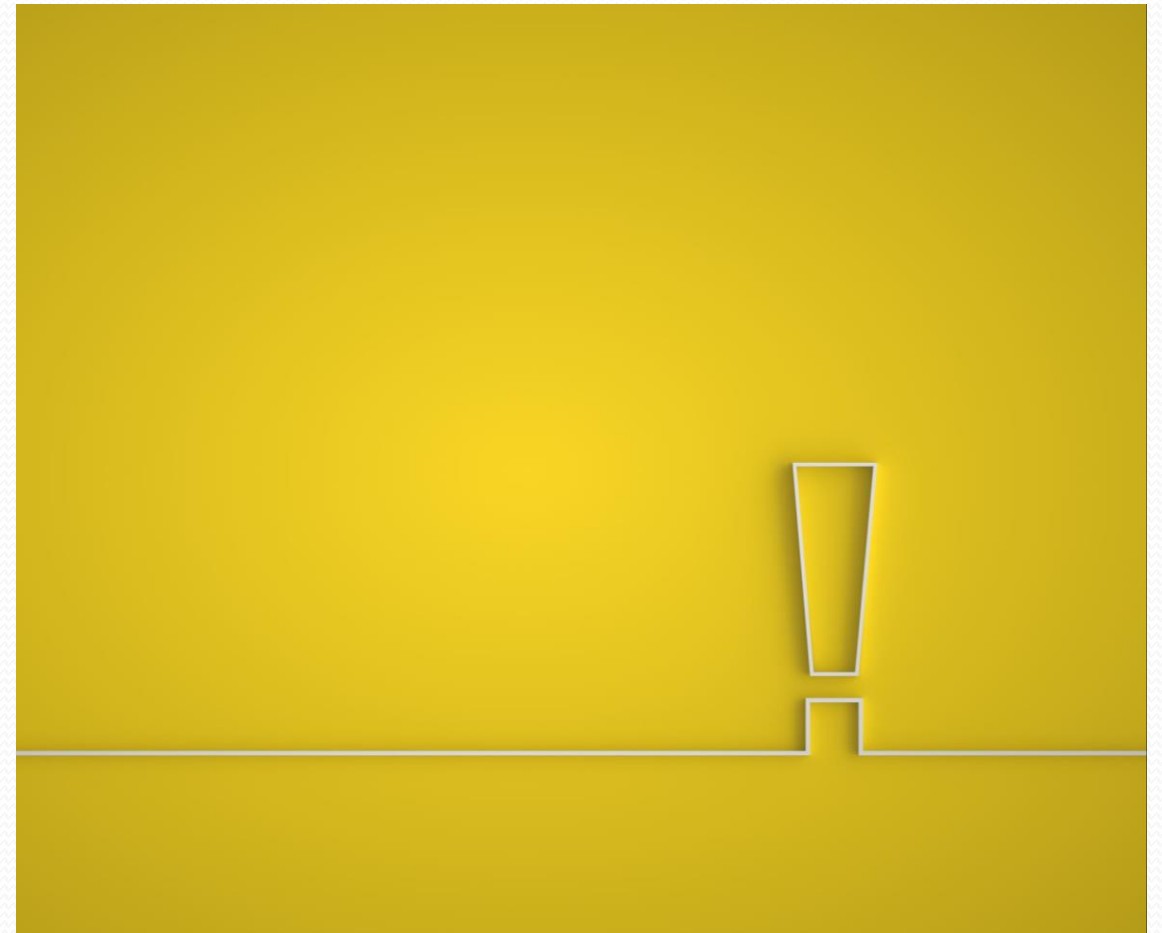


Behandlungsverträge und Informationspflicht in der Psychotherapie

Gliederung

1. Informationspflicht in der ersten Stunde
2. Behandlungsvertrag
Ausfallhonorar
3. Patientenrechtgesetz
4. Aufklärungs- und Informationspflichten
5. Abschlussberichte
6. Geschäftsfähigkeit von Patienten/Rahmenbedingungen bei Kindern und Jugendlichen
7. Risiken einer Psychotherapie
8. Krisenmanagement, Behandlungsfehler
9. Dokumentationspflicht und Einsichtnahme in die Patientenakte



1. Informationspflicht in der Psychotherapeutischen Sprechstunde

Information für Patient*innen und Patient*en

PTV 10

Ambulante Psychotherapie in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung.

Was ist Psychotherapie?

Psychotherapie ist eine Behandlung von psychischen („seelischen“) Erkrankungen mithilfe von wissenschaftlich anerkannten Verfahren, Methoden und Techniken. Psychische Erkrankungen können das Erleben, das Verhalten sowie das geistige und körperliche Wohlbefinden stark beeinträchtigen und mit Leid, Angst, Verunsicherung und Einschränkungen der Lebensqualität einhergehen. Eine Psychotherapie ist dann ratsam, wenn psychische Probleme zu Krankheitserscheinungen führen und die alltäglichen Anforderungen des Lebens nicht mehr bewältigt werden können.

Vor Beginn einer Psychotherapie ist eine Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt zur Frage notwendig, ob körperliche Ursachen für die psychische Erkrankung verantwortlich oder mitverantwortlich sein können.

Wie funktioniert eine Psychotherapie?

Alle psychotherapeutischen Behandlungen haben gemeinsam, dass sie über das persönliche Gespräch erfolgen, das durch spezielle Methoden und Techniken (z. B. freie Mitteilung von Gedanken und Einfällen, konkrete Aufgaben um z. B. Ängste zu bewältigen oder spielerisches Handeln in der Therapie von Kindern) ergänzt werden kann. Die Behandlung kann mit der Therapeutin oder dem Therapeuten allein oder im Rahmen einer Gruppentherapie erfolgen. Einzelbehandlungen haben in der Regel eine Dauer von 50 Minuten, Gruppentherapien eine Dauer von 100 Minuten. Insbesondere bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen kann es hilfreich und notwendig sein, Bezugspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld mit einzubeziehen.

Eine wesentliche Bedingung für das Gelingen jeder Psychotherapie ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut sowie eine Klärung, ob das geplante Psychotherapieverfahren den Erwartungen der Patientin oder des Patienten entgegenkommt. Auf dieser Grundlage bietet Psychotherapie die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen das eigene Erleben und Verhalten sowie Beziehungserfahrungen zu besprechen, zu erleben und zu überdenken und infolge dessen Veränderungen auszuprobieren und herbeizuführen.

Wer übernimmt die Kosten für eine Psychotherapie?

Die Gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für eine Psychotherapie, wenn diese zur Behandlung einer psychischen Erkrankung notwendig ist. Ambulante Psychotherapie ist eine zuzahlungsfreie Leistung. Eine Überweisung ist nicht erforderlich, die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte ist ausreichend. Einen Wechsel der Krankenversicherung muss die Patientin oder der Patient der Therapeutin oder dem Therapeuten zeitnah mitteilen. In der Psychotherapeutischen Sprechstunde klärt die Patientin oder der Patient mit der Therapeutin oder dem Therapeuten, ob eine Psychotherapie oder eine andere Maßnahme für die individuelle Problemlage geeignet ist. Eine reine Erziehungs-, Paar-, Lebens- oder Sexualberatung ist keine Psychotherapie und wird von der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen. Diese Maßnahmen werden von entsprechenden Beratungsstellen, in der Regel kostenfrei, angeboten.

Wie beantrage ich eine Psychotherapie?

Vor Beginn einer Psychotherapie finden Probesprechstunden, sogenannte probatorische Sitzungen, statt. Hierbei prüfen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut, ob die „Chemie“ zwischen Ihnen stimmt und eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. Die Therapeutin oder der Therapeut erklärt die Vorgehensweise, Therapieziele, Behandlungsplan und voraussichtliche Therapiedauer werden gemeinsam besprochen und festgelegt. Entscheiden sich Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut für eine Psychotherapie, stellt die Patientin oder der Patient bei ihrer oder seiner Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten. Nach Eingang des Antrags prüft die Krankenkasse, ob eine Kostenzusage erfolgen kann und teilt dies der Versicherten oder dem Versicherten mit.

Wer führt psychotherapeutische Behandlungen durch?

Psychotherapeutische Behandlungen dürfen im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, wenn diese über eine Kassenzulassung verfügen. Neben der psychotherapeutischen Behandlung von psychischen Erkrankungen kann zusätzlich eine medikamentöse Behandlung sinnvoll sein, die jedoch nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden darf.

gültig ab 01.07.2020

Welche psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten gibt es?

Psychotherapeutische Sprechstunde

Die Psychotherapeutische Sprechstunde dient der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen im System der Gesetzlichen Krankenversicherung notwendig sind. Bei Verdacht auf eine seelische Krankheit findet im Rahmen der Sprechstunde eine Orientierende Diagnostische Abklärung statt: bei Patientinnen und Patienten, bei denen von keiner seelischen Krankheit ausgegangen wird, werden niedrigschwellige Hilfen empfohlen.

Psychotherapeutische Akutbehandlung

Bei besonders dringendem Behandlungsbedarf kann eine Psychotherapeutische Akutbehandlung im Umfang von bis zu 12 Behandlungen zu je 50 Minuten Dauer in Frage kommen. Eine Akutbehandlung dient der Krisenintervention und kann – falls erforderlich – in eine Kurzzeitpsychotherapie oder in eine Langzeitpsychotherapie überführt werden. Bereits durchgeführte Therapieeinheiten der Akutbehandlung werden auf die nachfolgende Psychotherapie angerechnet. Für eine Akutbehandlung ist nur das Einzelgespräch vorgesehen.

Ambulante Psychotherapie

Ambulante Psychotherapie kann in allen Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie, in einer Gruppe oder als Kombination von Einzel- und Gruppenpsychotherapie durchgeführt werden, in der Systemischen Therapie auch im Mehrpersonensetting (z. B. durch Einbeziehung der Familie). Die Häufigkeit der Sitzungen kann je nach Verfahren und Behandlungsverlauf variieren und wird individuell von Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut vereinbart. Die Gruppenpsychotherapie nutzt zusätzlich Beziehungserfahrungen und das wechselseitige Lernen zwischen Patientinnen und Patienten in der Gruppe für die Psychotherapie.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (www.g-ba.de) entscheidet, welche psychotherapeutischen Behandlungsverfahren als Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt sind. Dies sind derzeit:

Analytische Psychotherapie

Die Analytische Psychotherapie nimmt an, dass Krankheitssymptome durch konflikthafte unbewusste Verarbeitung von früher oder später im Leben erworbenen Lebens- und Beziehungserfahrungen verursacht und aufrechterhalten werden. In der therapeutischen Beziehung zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut spielt das Erkennen und Bewusstmachen von verdrängten Gefühlen, Erinnerungen und Beziehungsmustern, die gegenwärtig Krankheitssymptome verursachen, eine zentrale Rolle. Dadurch kann in der Gegenwart zunächst unverständlich erscheinendes Fühlen und Handeln in der therapeutischen Beziehungsarbeit verstanden und verändert werden.

Systemische Therapie

Die Systemische Therapie versteht psychische Störungen unter besonderer Berücksichtigung von Beziehungen. Neben der Sicht auf Belastendes stehen die Nutzung eigener Kompetenzen und Fähigkeiten der Patientin oder des Patienten bzw. ihres oder seines Umfeldes im Mittelpunkt. Die Therapie orientiert sich an den Aufträgen und Anliegen der Patientinnen und Patienten. Ziel ist es, symptomfördernde Verhaltensweisen, Interaktionsmuster und Bewertungen umwandeln zu helfen und neue, gesundheitsfördernde Lösungsansätze zu entwickeln. In die Therapie können Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder andere wichtige Bezugspersonen einbezogen werden. Die Systemische Therapie im Mehrpersonensetting, die dann beispielsweise gemeinsam mit der Kernfamilie oder der erweiterten Familie stattfindet, nutzt die Angehörigen als Ressource für die Behandlung und die Veränderung von bedeutsamen Beziehungen und Interaktionen.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sieht Krankheitssymptome als Folge von aktuellen Konflikten in Beziehungen oder von nicht bewältigten Beziehungserfahrungen und Konflikten aus früheren Lebensphasen. Diese Konflikte und Erfahrungen können das spätere Leben bestimmen und psychische Erkrankungen zur Folge haben. Ziel der Behandlung ist es, die zugrundeliegenden unbewussten Motive und Konflikte der aktuellen Symptome zu erkennen und sich mit diesen auseinanderzusetzen. Patientin oder Patient werden in der Psychotherapie dabei unterstützt, durch Einsichten in die Zusammenhänge und Ursachen der aktuellen Symptome Veränderungen im Erleben oder Verhalten zu erreichen.

Verhaltenstherapie

Die Verhaltenstherapie geht davon aus, dass psychische Beschwerden das Ergebnis von bewussten und nichtbewussten Lernprozessen sind. Zu Beginn der Behandlung wird gemeinsam mit der Patientin oder dem Patient erarbeitet, welche Bedingungen ihrer oder seiner Lebensgeschichte und der aktuellen Lebenssituation zur Entstehung und Aufrechterhaltung der psychischen Symptomatik beigetragen haben und weiter wirksam sind. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam die Therapieziele und der Behandlungsplan festgelegt. In der Verhaltenstherapie wird die Patientin oder der Patient zur aktiven Veränderung ihres oder seines Handelns, Denkens und Fühlens motiviert und angeleitet. Dabei werden die bereits vorhandenen Stärken und Fähigkeiten herausgearbeitet und für den Veränderungsprozess nutzbar gemacht.

gültig ab 01.07.2020

2. Behandlungsvertrag

Eine ärztliche oder psychotherapeutische Maßnahme soll nicht über den Kopf der Patienten hinweg entschieden werden!

Autonomieprinzip



2. Behandlungsvertrag

1. Klärung zwischen „Wem“ wird der Vertrag geschlossen?
2. Wer trägt die Kosten?
3. Ausfallregelungen
4. Urlaubsregelungen
5. Kommunikationswege
6. Merkblatt Ambulante Psychotherapie

3. Patientenrechtgesetz

§§ 630a -630h BGB

- a) Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
- b) Anwendbare Vorschriften
- c) Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- d) Einwilligung
- e) Aufklärungspflichten

3. Patientenrechtgesetz

§§ 630a -630h BGB

- f. Dokumentation der Behandlung
- g. Einsichtnahme in die Patientenakte
- h. Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

4. Aufklärungs- und Informationspflichten

- Wirtschaftliche Aspekte (zu erwartende Kosten)
- Kostenübernahme
- Ausfallhonorar
- Befund und Diagnose
- Geplantes therapeutisches Vorgehen

4. Aufklärungs- und Informationspflichten

- Behandlungsrisiken
- Behandlungsalternativen
- Behandlungsdauer
- Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz

4. Aufklärungs- und Informationspflichten

Bitte in der Zusammenarbeit beachten:

- **Transparenz und Offenheit**
(Ich möchte Sie nun über die Rahmenbedingungen der Psychotherapie aufklären, ist das in Ordnung für Sie?)
- **Empathie**
(Wie geht es Ihnen nach dieser Aufklärung? Haben Sie Fragen dazu?)
- **Klärung bei Konflikten oder Irritationen**
(Verbale und Nonverbale Reaktionen beobachten)

5. Abschlussberichte/schriftliche Berichte

Öfters wünschen sich Patienten einen Abschlussbericht über Ihre Behandlung.

Diese Schriftlichkeit gehört jedoch **nicht** zum Umfang der Informationspflicht und ist eine gesonderte Leistung im Behandlungsverhältnis.



6. Geschäftsfähigkeit von Patienten



Ist ein Patient nicht „geschäftsfähig“, wie etwa Minderjährige oder steht der Patient unter Betreuung, so ist gleichwohl angepasst an dessen Verständnisfähigkeit aufzuklären und eine Einwilligung einzuholen, soweit sie aufgrund des Entwicklungsstandes und Verständnismöglichkeiten der Patient in der Lage ist, die Erläuterungen aufzunehmen und es nicht dem Wohl zuwiderläuft.

6. Geschäftsfähigkeit von Patienten

§ 1901b BGB Gespräch zur
Feststellung des Patientenwillens

- Welche Maßnahme ist indiziert?
- Patientenwille?
- Einverständnis der
sorgeberechtigten
Eltern/Vormund oder gerichtlich
bestellten Betreuer



6. Rahmenbedingungen bei Kindern und Jugendlichen

- Abklärung der Einwilligungsfähigkeit des Patienten
- Hier gilt die Einsichts- und Willensfähigkeit, nicht die Geschäftsfähigkeit

Nach einer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes:

Es soll geprüft werden, ob der Minderjährige “nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und die Tragweite der Therapie seiner Gestattung zu ermessen vermag” (BGHZ 29, 33, 36)

6. Rahmenbedingungen bei Kindern und Jugendlichen

Leider gibt es keine gesetzliche oder forensische Altersgrenze, die eine Einsichtsfähigkeit gewährleistet, um einer psychotherapeutischen Behandlung zuzustimmen.

Rahmen:

- **Kinder unter 14 Jahren mit Einwilligung beider Eltern**
- **Informationsweitergabe unterliegt weiter der Schweigepflicht**
- **Kinder mit der Vollendung des 15. Lebensjahres haben einen eigenen Versichertenanspruch**

6. Rahmenbedingungen bei Kindern und Jugendlichen

Ist ein Elternteil mit der Behandlung nicht einverstanden, so darf die Behandlung vom Psychotherapeuten nicht durchgeführt werden.

Allerdings kann der andere Elternteil sich vom Familiengericht das Recht übertragen lassen, über die Behandlung allein zu entscheiden (§1628 BGB).



7. Risiken einer Psychotherapie

- Egozentrik
- Abhängigkeit vom Therapeuten
- Suizidgedanken können aktiviert oder verstärkt werden
- Konflikte in Familie/Partnerschaft/Kollegen
- Starke Fokussierung auf psychische Krankheit



8. Krisenmanagement



- Was tun bei Konflikten mit dem Patienten?
- Was tun bei Konflikten mit den Eltern/Betreuern des Patienten?
- Was tun, wenn Patient Termine nicht absagt und auch das Ausfallhonorar nicht zahlt?

8. Krisenmanagement

- Was tun, wenn sich Patient über Sie beschwert?
- Was tun, wenn sich die Symptomatik beim Patienten verschlechtert?
- Was tun bei Suizidalität?
- Was tun, wenn Sie feststellen, dass eine andere Behandlungsform indiziert ist?



9. Dokumentationspflicht

Zeitlicher Zusammenhang!



Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Dabei sind Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Akte nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Bei der Führung von Patientenakten in elektronischer Form ist dies ebenfalls sicherzustellen

9. Dokumentationspflicht

Die Gesetzesbegründung beschreibt den Zweck der Dokumentation: „Die Dokumentation dient in erster Linie dem Ziel, durch die Aufzeichnung eine sachgerechte therapeutische Behandlung und Weiterbehandlung zu gewährleisten [...]. Sie dient der Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Patienten, die durch die Pflicht des Behandelnden, Rechenschaft über den Gang der Behandlung zu geben, erreicht wird“ (BT-Drs. 17/10488, Seite 25)



9. Dokumentationspflicht

- Anamnese
- Diagnosen
- Untersuchungen
- Besserungsergebnisse
- Befunde
- Therapien und ihre Wirkungen
- Interventionen und ihre Wirkungen
- Einwilligung und Aufklärung sowie
- Arztbriefe

Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren. Eine Einsichtnahme kann nur verweigert werden, wenn ihr erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen (§ 630g BGB).

Fragen??



Marie-Alice Fernholz-Bialas, Kinder-und
Jugendlichenpsychotherapeutin

Gruppenarbeit 1

Gruppenarbeit:

Patientenmerkblatt

Bitte lesen Sie gemeinsam das Patientenmerkblatt. Notieren Sie sich Fragen, Missverständnisse, Erleben.

Gruppenarbeit:

Behandlungsvertrag

Bitte lesen Sie gemeinsam den Behandlungsvertrag und überlegen Sie sich ein Ausfallhonorar. Notieren Sie sich Fragen, Missverständnisse, Erleben.

Gruppenarbeit 2

Tausch der Gruppen

1 Mitglied aus Gruppe Patientenmerkblatt und 1 Mitglied aus Gruppe Behandlungsvertrag gehen in einen Raum.

Dann gehen Sie in die Rollen Patient und Therapeut und spielen Sie ein Aufklärungsgespräch Patientenmerkblatt nach.

Danach notieren Sie wieder Fragen, Missverständnisse und Erleben.

Dann gehen Sie in die Rollen Patient und Therapeut und spielen Sie ein Aufklärungsgespräch Behandlungsvertrag/Ausfallhonorar nach.

Danach notieren Sie wieder Fragen, Missverständnisse und Erleben.

Quellen:

[Die psychotherapeutische Wissensdatenbank der DPtV | DPtV](#)

[§ 630a BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[Microsoft Word - MBO_20122007.doc \(bptk.de\)](#) (Muster-Berufsordnung KJ)

[Muster_Berufsordnung_der_B_Pt_K_412a6bcb36.pdf \(bptk.de\)](#) (Muster-Berufsordnung Psychotherapeuten)

